

Anlage 2
zu TOP 6

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt.: 66.3
Frau Boeckel

Datum
04.01.2018

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Landschaftsbeirates
am 15.03.2018

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2005 (LP4)

hier: Einrichtung eines Notfallpunkte-Systems in den Waldbereichen im Stadtgebiet Rheinbach zur Sicherstellung der Rettungswege

Antragsteller: Stadt Rheinbach, Stadtverwaltung, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Erläuterungen:

Die Antragstellerin hat bereits im Jahr 2016 im Rheinbacher Wald und dem freien Feld zwischen den Ortsteilen zur Sicherstellung der Rettungswege ein festes Netz von Notfallpunkten eingerichtet. Diese Notfallpunkte sind durch Schilder im Gelände fest markiert. Ein Muster des Schildes entnehmen Sie bitte der Anlage. Im gesamten Gebiet der Stadt Rheinbach wurden 80 Schilder mit in einem Abstand von ca. 600 – 800 Metern aufgestellt, davon ca. ein Drittel in Naturschutzgebieten.

Es waren diverse Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des LP4 betroffen: Schiefelsbach und Zuflüsse (2.1-4), Rheinbacher Wald (2.1-14), Eifelfuß (2.1-15) und Swistbach und Berger Wiesen (2.1-22).

Dabei wurden keine neuen Pfosten gesetzt. Anders als in den betroffenen Landschaftsschutzgebieten wurden die Schilder an bereits vorhandenen Schilderpfosten befestigt. Nach den allgemeinen Verboten des Landschaftsplans 4 ist es in den geschützten Gebieten dennoch verboten, Schilder zu errichten, anzubringen oder ändern, die nicht ausschließlich auf die Schutzgebietsausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Diese Verbote des Landschaftsplans können nur durch die Erteilung einer entsprechenden Befreiung überwunden werden, die seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 26.10.2015 beantragt wurde. Aufgrund eines Missverständnisses wurde das Notfallpunktesystem bereits errichtet, während hier noch ausstehende Informationen erwartet wurden. Diese liegen inzwischen vor, weshalb die Befreiung nun nachträglich erteilt werden soll. (Für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Schilder wurde in einem gesonderten Verfahren eine Ausnahmeerlaubnis erteilt)

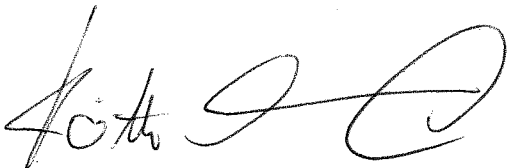
Die Einrichtung des Notfallpunkte-Systems dient der Verbesserung der Sicherheit bei Arbeitsunfällen oder Unfällen von Erholungssuchenden, erleichtert eine eventuelle Vermisstensuche und verbessert die Möglichkeiten der Waldbrandbekämpfung.

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, der Antragstellerin für die Einrichtung des Notfallpunkte-Systems eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich Rettungsaktionen in Waldgebieten zum Teil deutlich beschleunigen lassen, wenn ein solches System vorhanden ist.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall nicht durchzuführen (vgl. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplanes 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. J. O.', written in a cursive style.